S-3 Ergänzung in §16 Der Landesfinanzrat

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung des §16 Abs (2) der Landessatzung:

aktuelle Version:

(2) Er wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen eingeladen; auf Antrag von fünf Kreisverbänden muss der Landesvorstand eine Landesfinanzratssitzung einberufen.

Ergänzung am Ende des Absatzes:

„Die Sitzungen des Landesfinanzrates sind auch in digitaler Form, bspw. als Telefon- oder Videokonferenz möglich."

Begründung

erfolgt mündlich